

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der **RUAG Ammotec GmbH** mit **Sitz in Fürth, Deutschland**

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der Auftragnehmer erklärt sich durch die widerspruchslöse Entgegennahme dieser Einkaufsbedingungen mit deren ausschließlicher Geltung für alle Lieferungen und Leistungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt die RUAG Ammotec GmbH (Auftraggeber) nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in Textform niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung in Textform.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Bestellungen sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn sie in Textform erfolgen. Der Auftraggeber kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb 2 Wochen nach Eingang in Textform angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- (2) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung in Textform zugestimmt hat. Insbesondere ist der Auftraggeber an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer öffentlichen Bekanntgabe ausdrücklich in Textform zu.

### 3. Lieferzeit

- (1) Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle an.
- (2) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
- (3) Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Bestellpreises pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 %, oder nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei der pauschale Schadensersatz anzurechnen ist. Dem Auftragnehmer steht der Nachweis offen, dass dem Auftraggeber infolge seines Verzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Ersatzansprüche.
- (5) Falls Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignis-

(höhere Gewalt) nicht nur von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs vonseiten des Auftraggebers zur Folge haben, ist der Auftraggeber - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - berechtigt, insoweit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### 4. Gefahrenübergang und Versand

- (1) Sofern in den jeweiligen Bestellungen nicht abweichend geregelt, erfolgen Lieferungen gemäß DDP Fürth bzw. vertraglich vereinbarter Empfangsstelle (Incoterms 2010).
- (2) Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei der Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über.
- (3) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Auftraggeber bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- (4) Die Waren sind art- und fachgerecht so zu verpacken, dass Beschädigungen, Verschmutzungen oder Veränderungen beim Transport ausgeschlossen sind. Eine Genehmigung der Verpackung durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Transportes.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Preisstellung frei Empfänger kann der Auftraggeber ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- (6) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit der Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware bei Wareneingang binnen sieben Werktagen auf offensichtliche Mängel und Transportschäden hin zu untersuchen. Eine weitergehende Eingangsunter-suchung ist nicht geschuldet. Entdeckte Mängel sind unverzüglich zu rügen. Eine Rügefrist von sieben Werktagen ist jedenfalls als unverzüglich anzusehen.
- (8) Die An- bzw. Abnahme, auch durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte, erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung. Wird die An- bzw. Abnahme durch Umstände außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers verhindert oder erheblich erschwert, ist dieser berechtigt, die An- bzw. Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Geschieht dies für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, so ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (9) Die Lieferungen sind, soweit nicht anders vereinbart, durch den Auftraggeber transportversichert. Der Auftragnehmer hat den Spediteuren SVS/RVS-Verbot zu erteilen. Evtl. SVS/RVS-Prämien trägt der Auftragnehmer.
- (10) Rücknahmepflichtige Transportverpackungen, Umverpackungen oder wieder verwendbare Verpackungen hat der Auftragnehmer entweder nach Ablieferung sofort wieder mitzunehmen oder - wenn dies nicht geboten ist - unverzüglich vom Lieferort auf eigene Kosten abzuholen.

## 5. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummer jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

## 6. Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Prüfmuster, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

(3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

(4) Vorauszahlungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers durch Beibringung einer Anzahlungsbürgschaft abzusichern.

## 7. Mängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen Normen und den vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, die garantierten Beschaffenheiten haben und auch ansonsten sach- und rechtsmängelfrei sind.

(2) Ist der Auftragnehmer nicht selbst Hersteller der von ihm zu liefernden Waren, wird er die Waren vor Auslieferung selbst vollständig auf Sach- und Rechtsmängel hin untersuchen.

(3) Die gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, soweit der Auftragnehmer nicht die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 BGB verweigern kann.

(4) Falls der Auftragnehmer nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist mit der Mangelbeseitigung beginnt, ist der Auftraggeber in dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung des Auftragnehmers auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

(5) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen gemäß §§ 438, 479 und 634 a BGB stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.

(6) Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber zusätzlich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

(7) Entstehen dem Auftraggeber infolge der mangelhaften Leistung oder Lieferung des Auftragnehmers Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat er diese zu erstatten. Dasselbe gilt für sämtliche Aufwendungen, die der Auftraggeber im Verhältnis zu seinem Kunden wegen dessen Nacherfüllungsansprüchen zu tragen hat.

(8) Nimmt der Auftraggeber von ihm hergestellte und/oder verkaufte Ware infolge der Mangelhaftigkeit der Leistung oder Lieferung des Auftragnehmers zurück oder wird deswegen der vom Auftraggeber verlangte Kaufpreis gemindert bzw. ist deswegen anderer Mängelansprüche ausgesetzt, ist der Auftraggeber zum Rückgriff gegenüber dem Auftragnehmer ohne die sonst notwendige Fristsetzung berechtigt.

(9) Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem Auftraggeber dies nach Aufforderung jederzeit nachzuweisen.

## 8. Produkthaftung, Rückruf, Freistellung, Versicherungsschutz

(1) Werden Produkthaftungsansprüche gegen den Auftraggeber erhoben, hat der Auftragnehmer diesen hiervon auf erstes Anfordern frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

(2) In den in Abs. 1 geschilderten Fällen trägt der Auftragnehmer alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für die Rechtsverteidigung und etwaige Rückrufaktionen des Auftraggebers. Über Inhalt und Umfang solcher Rückrufaktionen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

(4) Der Auftragnehmer hat sich ausreichend, mindestens jedoch in Höhe des Auftragsvolumens, gegen Produkthaftungsrisiken einschließlich Rückrufkosten zu versichern und dem Auftraggeber dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

## 9. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unzulässig und berechtigt den Auftraggeber, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

## 10. Schutzrechte

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer diesen auf erste schriftliche Aufforderung freizustellen.

## 11. Ursprungsnachweise

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle angeforderten Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG- bzw. EFTA-Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben und Unterschriften unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## 12. Umweltvorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher relevanter Umweltvorschriften und wird dem Auftraggeber auf Anforderung eine Stoffliste seiner Produkte aus der Bestellung übermitteln.

## 13. Beistellungen

(1) Materialbeistellungen, Werkzeuge, Muster und sonstige zur Fertigung übergebene Gegenstände oder Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

(2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Auftraggeber. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, dass der Auftraggeber in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## 14. Geheimhaltung

(1) Von dem Auftraggeber überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auf-

traggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

(2) Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich zu machen und vertraulich behandeln.

**15. Werkzeuge, Formen, Muster, übergebene Unterlagen**

Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen oder Mustern berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für den Liefergegenstand nicht. Dies gilt auch für Empfehlungen und Vorschläge des Auftraggebers.

**16. Forderungsabtretung**

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

**17. Ergänzende Bestimmungen**

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**18. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

(1) Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, Fürth.

(2) Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980.